



Verordnung über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben (TaubenfütterungsverbotsVO, TFVO)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Fütterungsverbot
- § 2 Ordnungswidrigkeit
- § 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Puchheim verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
